

## **Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Müllerei-Pensionskasse VVaG**

Das oberste Organ der Müllerei-Pensionskasse VVaG ist gemäß § 8 der Satzung die Vertreterversammlung. Für die Wahl der Vertreterversammlung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

### **I. Wahlausschuss**

- (1) Zur Durchführung des Wahlvorganges tritt ein Wahlausschuss zusammen. Ihm gehören die Mitglieder des Vorstandes an und ein weiteres Mitglied, das vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt wird.  
Das Aufsichtsratsmitglied bleibt Mitglied des Wahlausschusses, solange der Aufsichtsrat kein anderes Mitglied gewählt hat und die Person Mitglied des Aufsichtsrates bleibt.
- (2) Der Wahlausschuss gibt seine Mitteilungen schriftlich an alle Mitglieder der Pensionskasse bekannt.
- (3) Über den Verlauf der Sitzungen des Wahlausschusses fertigt dieser eine Niederschrift an. Sie ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

### **II. Wahl der Versichertenvertreter**

- (1) Die Wahl der Versichertenvertreter erfolgt schriftlich.
- (2) Teilnahmeberechtigt an der Wahl der Versichertenvertreter sind alle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung der Pensionskasse<sup>1</sup>. Wählbar sind alle Mitglieder, sofern sie in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind.
- (3) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder schriftlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von vier Wochen nach dieser Aufforderung auf. Diese Wahlvorschläge müssen zwei Namen von Mitgliedern sowie ggf. deren Mitgliedunternehmen enthalten und die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern tragen. Der erste Name ist der Wahlvorschlag zum Versichertenvertreter und der zweite Name ist der Wahlvorschlag zum persönlichen Ersatzvertreter.  
Jedes Mitglied kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.  
Gehen mehr als doppelt so viele Wahlvorschläge ein, wie Versichertenvertreter zu wählen sind, so werden diejenigen Wahlvorschläge ausgeschieden, welche nach dem Zeitpunkt eingehen, an welchem bereits doppelt so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Versichertenvertreter zu wählen sind.  
Der Wahlausschuss prüft nach Eingang von doppelt so vielen gültigen Wahlvorschlägen, wie Versichertenvertreter zu wählen sind, spätestens nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1, die Wahlvorschläge dahingehend, ob ein Mitglied mehrfach vorgeschlagen wurde. In diesem Fall gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. Die später eingegangenen Wahlvorschläge, in denen das Mitglied ebenfalls vorgeschlagen wurde, werden ausgesondert. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder, deren Wahlvorschläge ausgesondert wurden, auf, innerhalb von zwei Wochen nach dieser Aufforderung einen neuen Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlausschuss teilt zusammen mit der Aufforderung die gültigen Wahlvorschläge mit.  
Gehen weniger Wahlvorschläge ein, als Versichertenvertreter zu wählen sind, ist der Vorstand der Pensionskasse berechtigt und verpflichtet, weitere Wahlvorschläge einzureichen, bis so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Versichertenvertreter zu wählen sind.
- (4) Der Wahlausschuss gibt die Wahlvorschläge nach Abs. 3 bekannt und fordert zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb von vier Wochen nach dieser Bekanntgabe auf. Jeder Mitgliedbeschäftigte hat eine Stimme und kann somit einen Wahlvorschlag wählen.
- (5) Als gewählt gelten die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen entsprechend der satzungsmäßigen Anzahl der zu wählenden Versichertenvertreter. Entfallen auf mehr als einen Wahlvorschlag die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das Los.  
Liegen nur so viele Wahlvorschläge vor, wie Versichertenvertreter zu wählen sind, so gelten alle Wahlvorschläge als gewählt. In diesem Fall erfolgt keine Stimmabgabe.
- (6) Der Wahlausschuss fertigt über das Ergebnis der Wahl eine Niederschrift an, die von ihm zu unterzeichnen ist. Er gibt das Ergebnis der Wahl schriftlich bekannt.

### **III. Wahl der Unternehmensvertreter**

- (1) Die Wahl der Unternehmensvertreter erfolgt schriftlich.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder gleichartige Vertreter von Mitgliedunternehmen (Unternehmer). Wählbar sind Unternehmer, sofern sie in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind.
- (3) Der Wahlausschuss fordert die Unternehmer schriftlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von vier Wochen nach dieser Aufforderung auf. Diese Wahlvorschläge müssen zwei Namen von Unternehmern sowie deren Mitgliedunternehmen enthalten und die Unterschriften von mindestens einem Unternehmer tragen. Der erste Name ist der Wahlvorschlag zum Unternehmensvertreter und der zweite

---

<sup>1</sup> im Folgenden nur Mitglieder genannt

Name ist der Wahlvorschlag zum persönlichen Ersatzvertreter.

Gehen mehr als doppelt so viele Wahlvorschläge ein, wie Unternehmensvertreter zu wählen sind, so werden diejenigen Wahlvorschläge ausgeschieden, welche nach dem Zeitpunkt eingehen, an welchem bereits doppelt so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Unternehmensvertreter zu wählen sind.

Der Wahlausschuss prüft nach Eingang von doppelt so vielen gültigen Wahlvorschlägen, wie Unternehmensvertreter zu wählen sind, spätestens nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1, die Wahlvorschläge dahingehend, ob ein Unternehmer mehrfach vorgeschlagen wurde. In diesem Fall gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. Die später eingegangenen Wahlvorschläge, in denen der Unternehmer ebenfalls vorgeschlagen wurde, werden ausgesondert. Der Wahlausschuss fordert die Unternehmer, deren Wahlvorschläge ausgesondert wurden, auf, innerhalb von zwei Wochen nach dieser Aufforderung einen neuen Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlausschuss teilt zusammen mit der Aufforderung die gültigen Wahlvorschläge mit.

Gehen weniger Wahlvorschläge ein, als Unternehmensvertreter zu wählen sind, ist der Vorstand der Pensionskasse berechtigt und verpflichtet, weitere Wahlvorschläge einzureichen, bis so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Unternehmensvertreter zu wählen sind.

- (4) Der Wahlausschuss gibt die Wahlvorschläge nach Abs. 3 bekannt und fordert zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb von vier Wochen nach dieser Bekanntgabe auf. Jeder Unternehmer hat so viele Stimmen, wie das Unternehmen am 31. Dezember des Jahres, das der Wahl vorausgeht, Mitgliedbeschäftigte gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der Pensionskasse hat. Auf einen Wahlvorschlag können maximal 300 Stimmen entfallen.
- (5) Als gewählt gelten die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen entsprechend der satzungsmäßigen Anzahl der zu wählenden Unternehmensvertreter. Entfallen auf mehr als einen Wahlvorschlag die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das Los.  
Liegen nur so viele Wahlvorschläge vor, wie Unternehmensvertreter zu wählen sind, so gelten alle Wahlvorschläge als gewählt. In diesem Fall erfolgt keine Stimmabgabe.
- (6) Der Wahlausschuss fertigt über das Ergebnis der Wahl eine Niederschrift an, die von ihm zu unterzeichnen ist. Er gibt das Ergebnis der Wahl schriftlich bekannt.

#### **IV. Einspruch und Nachwahl**

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Der Wahlausschuss weist in der Bekanntgabe des Ergebnisses auf dieses Einspruchsrecht hin.  
Wird dem Einspruch stattgegeben, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Weist der Wahlausschuss den Einspruch zurück, so besteht abschließende Berufungsmöglichkeit beim Aufsichtsrat.  
Ein Einspruch kann nur auf die Verletzung dieser Wahlordnung gestützt werden.
- (2) Hinsichtlich einer Nachwahl gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung der Pensionskasse sind die Vorschriften dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass teilnahmeberechtigt dabei nur die neu hinzugekommenen Mitglieder und deren Mitgliedunternehmen sind.

Die vorstehende Wahlordnung wurde vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 29.11.2010 genehmigt.